

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2020

Amtliche Bekanntmachung/en der Stadt Hilden

1. Berufung des Herrn Hamza El Halimi / SPD in den Rat der Stadt Hilden
2. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 01.11.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt.

Nummer **44-2020****Datum** **01.11.2020**

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von € 1,- (Einzelausgabe) bzw. € 20,00- (Jahresabonnement) -jeweils zuzüglich Zustellung- beim Haupt- und Personalamt erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2020

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat			25			17			23		4	9
Haupt- und Finanzausschuss			11		20			26			25	
Arbeitskreis Sicherheit u. Ordn.partnerschaften												
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		6			7*						20	
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz		13			14*				10			3
Integrationsrat		5									13	
Jugendhilfeausschuss		17		29								2
Paten- und Partnerschaftsausschuss		12										
Personalausschuss		17										
Rechnungsprüfungsausschuss				27*							30	
Schul- und Sportausschuss		5		23*							26	
Sozialausschuss		12		30							23	
Stadtentwicklungsausschuss	29	19		22*	27			19			18	
Wahlausschuss							22	3	16			
Wahlprüfungsausschuss											17	
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsausschuss		6			13*				9			

* Dieser ursprünglich geplante Sitzungstermin wurde durch den/die Vorsitzende abgesagt.
 Die Tagesordnungen und die öffentlichen Sitzungsvorlagen können im Ratsinformationssystem über folgenden Link eingesehen werden: www.hilden.de/buergerinfo

Amtliche Bekanntmachung/en der Stadt Hilden

1. Berufung des Herrn Hamza El Halimi / SPD in den Rat der Stadt Hilden

Die mit der Wahl am 13.09.2020 in den Rat gewählte Bewerberin der SPD, Frau Birgit Alkenings, Hilden, hat mir als Wahlleiter für die Kommunalwahl in Hilden, entsprechend den Regelungen des § 38 KWahlG, am 06.10.2020 wirksam ihren Verzicht auf den Sitz im Rat der Stadt zur Niederschrift erklärt.

Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode aus dem Rat ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NW und § 69 KWahlO.

Da für sie und ihren Wahlbezirk nicht ausdrücklich eine Ersatzperson benannt worden ist, bestimmt sich die Nachfolge aus der Reihenfolge der Reserveliste der Wählervereinigung (§ 45 KWahlG).

Gleichzeitig bleiben von der Reserveliste diejenigen Bewerber und Bewerberinnen außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt waren, ausgeschieden oder in der gemäß § 38 KWahlG vorgeschriebenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben, oder gemäß § 39 KWahlG die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nachträglich entfallen sind.

Die Reihenfolge der Reserveliste der SPD sieht als nächste Bewerberin/ nächsten Bewerber vor:

El Halimi, Hamza, Hochdahler Straße 212, 40724 Hilden, geb. 1992

Die Annahme-Erklärung liegt vor.

Gegen diese Feststellung kann jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter, Am Rathaus 1, 40721 Hilden schriftlich einzulegen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hilden, den 26.10.2020
 Norbert Danscheidt
 1. Beigeordneter
 als Wahlleiter der Stadt Hilden

2. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Hilden vom 01.11.2020 zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Festlegung von Bereichen, in denen eine zusätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt.

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung und gemäß §§ 16, 17 Absatz 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 293) in der ab dem 02. November 2020 geltenden Fassung erlässt die Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde in Umsetzung und Ergänzung der Regelungen zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen der CoronaSchVO folgende

Allgemeinverfügung

1. In der durch Beschilderung ausgewiesenen Fußgängerzone in der Stadt Hilden gilt das Gebot zum Tragen einer Alltagsmaske werktätlich (montags bis samstags) in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Hinweis zur Alltagsmaske:

Nach § 3 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO NRW) ist eine Alltagsmaske eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern und so weiter) oder eine gleich wirksame Abdeckung von Mund und Nase aus anderen Stoffen (OP-Maske und so weiter).

2. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die Bestimmungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

3. Sofortige Vollziehbarkeit

Die Anordnung zu Ziffer 1 dieser Verfügung ist gem. der §§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

4. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben

5. Zuständige Behörde

Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 IfSG ist nach § 3 ZVO-IfSG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 CoronaSchVO die Stadt Hilden als örtliche Ordnungsbehörde.

6. Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt zunächst befristet bis einschließlich 30. November 2020. Ergänzende und/oder aufhebende Verfügungen sind ereignisabhängig jederzeit möglich.

7. Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist die durch Beschilderung ausgewiesene Fußgängerzone in der Stadt Hilden.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlagen für diese Allgemeinverfügung sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie §§ 16, 17 Absatz 1 CoronaSchVO NRW in der aktuell gültigen Fassung.

Das Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen und auch im gesamten Kreisgebiet Mettmann gibt es inzwischen

zahlreiche Infektionen. Im gesamten Kreisgebiet sind an dem SARS-CoV-2 Erreger Erkrankte und Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 4 und 7 IfSG durch entsprechende Testungen und nachgewiesene relevante Kontakte mit Infizierten festgestellt worden, denen gegenüber eine Quarantäne angeordnet worden ist. Trotz dieser individuellen Schutzmaßnahmen in Verbindung mit den Corona-Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalens sind die Fallzahlen auch in der Stadt Hilden weiter angestiegen. Aufgrund dieser Sachlage sind nunmehr weitere Schutzmaßnahmen zu treffen, um die Verbreitung des Erregers SARS-CoV-2 zu verlangsamen und eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung zu verhindern.

Die §§ 16, 17 Absatz 1 der CoronaSchVO räumen der Stadt Hilden als örtlichen Ordnungsbehörde die Befugnis ein, an weiteren Orten unter freiem Himmel, die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske anzuordnen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist und somit Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Die Hildener Fußgängerzone ist die flächenmäßig größte und in Relation am stärksten frequentierte Fußgängerzone im gesamten Kreisgebiet. Zahlreiche Besucherinnen und Besucher füllen die Fußgängerzone werktäglich während der Hauptgeschäftszeiten zwischen 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Aufgrund der besonderen Angebotsvielfalt des Vor-Ort-Handels und auch des zweimal wöchentlich stattfindenden Wochenmarktes in der Innenstadt, zieht die Fußgängerzone auch zahlreiche auswärtige Besucherinnen und Besucher an. In den Stoßzeiten kommt es daher wiederkehrend zu einer großen Anzahl sich zeitgleich in der Fußgängerzone aufhaltender Menschen, so dass die im Begegnungsverkehr erforderlichen Mindestabstände kaum oder gar nicht eingehalten werden können.

Daher ist die Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske angemessen und erforderlich und vor den Zielsetzungen der Verhinderung einer weiteren Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus zielführend. Sie ist auch verhältnismäßig. Zum einen beschränkt sich die Maskenpflicht ausschließlich auf die Hauptgeschäftszeiten (8 Stunden werktäglich) und somit dem umfänglichsten Kundenverkehr. Zum anderen ist es dem Einzelnen im Zuge der aktuellen Infektionsdynamik zumutbar, durch das Tragen der Alltagsmaske in der Fußgängerzone sich und andere vor einer möglichen Infektion zu schützen. Das Allgemeininteresse überwiegt hier gegenüber den Individualinteressen und einer dabei möglicherweise empfundenen Einschränkung durch das Tragen einer Maske. Zudem beschränkt sich das Tragen der Maske ausschließlich auf die Zeit des Einkaufens und/oder „Bummelns“. Die Tragezeit bestimmt der Einzelne somit selbst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d.h. dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hilden, den 01. November 2020
gez. Dr. Claus Pommer
Bürgermeister
